

Vermittlungsvertrag

I. Präambel

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und dem Vermittler. Der Auftraggeber plant, mit einem Auftragnehmer aus Osteuropa auf Werkvertragsbasis zusammenzuarbeiten. Der Vermittler unterstützt, indem er geeignete Auftragnehmer anspricht, deren Verfügbarkeit prüft und dem Auftraggeber vorschlägt.

II. Vermittlungsauftrag und Ablauf

Der Auftraggeber teilt dem Vermittler seine Anforderungen an die Kolonne mit und stellt sicher, dass die Angaben vollständig und korrekt sind. Änderungen oder Stornierungen müssen dem Vermittler unverzüglich mitgeteilt werden.

Auf dieser Basis kontaktiert der Vermittler geeignete Auftragnehmer, prüft deren Verfügbarkeit und organisiert bei Zustimmung den Abschluss des Werkvertrags.

III. Kostenfreiheit der Vermittlungsleistung

Die Vermittlungsleistung des Vermittlers ist für den Auftraggeber kostenlos.

IV. Zahlungsabwicklung an den Auftragnehmer

Nach Vertragsabschluss stellt der Vermittler eine vom Auftragnehmer unterschriebene Geldempfangsvollmacht bereit. Diese berechtigt den Vermittler, die auf der Baustelle abgenommenen und schriftlich bestätigten Leistungen im Namen des Auftragnehmers abzurechnen.

Die Geldempfangsvollmacht regelt, dass Zahlungen schuldbefreiend ausschließlich über den Vermittler an den Auftragnehmer erfolgen. Jede Rechnung enthält einen Hinweis auf diese Regelung.

V. Wettbewerbsschutz und Vertraulichkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und zwei Jahre danach keine Verträge mit den vom Vermittler vorgeschlagenen Kolonnen abzuschließen, die den Vermittler umgehen. Bei Verstoß wird eine Vertragsstrafe von 7.500 € fällig.

Alle im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauschten Informationen sind vertraulich und dürfen auch zwei Jahre nach Vertragsende nicht an Dritte weitergegeben werden.

VI. Laufzeit und Kündigung

Der Vermittlungsauftrag gilt bis zum Abschluss eines Werkvertrags zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, für die Vertragslaufzeit sowie Jahre darüber hinaus.

Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund und schriftlich möglich.

VII. Schlussbestimmungen

Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Klausel unwirksam sein, bleibt der restliche Vertrag gültig. Die unwirksame Klausel wird durch eine passende Regelung ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.